

Informationen zum Nachteilsausgleich

§ 109 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU): Nachteilsausgleich

1) ¹ Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. ² Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. ³ Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. ⁴ Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) ¹ Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. ³ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet.

ZSP-HU: hu.berlin/zsp

Erläuterung

Der Nachteilsausgleich soll bestehende Nachteile ausgleichen und somit **Chancengleichheit** gewährleisten.

Studierende können aus folgenden **Gründen** einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen:

- wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit,
- wegen familiärer Aufgaben: einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- oder aus anderen triftigen Gründen.

Beantragung und Entscheidung

Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit **Studienleistungen** werden bei den Lehrenden beantragt.

Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit **Prüfungen** werden beim Prüfungsausschuss beantragt.

Für Prüfungen muss ein schriftlicher formloser **Antrag**¹ eingereicht werden. Dieser sollte einen **Vorschlag** enthalten, wie der Nachteil ausgeglichen werden kann. Es sind außerdem geeignete **Nachweise** beizufügen. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Anträge im Zusammenhang mit Studienleistungen an Lehrende können auch mündlich gestellt werden.

Bei der Entscheidung über einen Nachteilsausgleich handelt es sich immer um eine **Einzelfallentscheidung**, bei der die persönlichen Umstände des:der Antragstellenden berücksichtigt werden müssen.

Weiterführende Informationen und Ansprechpartner_innen

Zum Nachteilsausgleich auf Grund einer Behinderung oder chronischen Krankheit berät die:der **Beauftragte für behinderte Studentinnen und Studenten**. Zum Nachteilsausgleich auf Grund von familiären Aufgaben berät das **Familienbüro**.

Familienbüro – Nachteilsausgleich auf Grund von familiären Aufgaben

Weiterführende Informationen unter <https://hu.berlin/nta-familie>

Beauftragte für behinderte Studentinnen und Studenten – Nachteilsausgleich auf Grund von Behinderung oder chronischer Krankheit

Weiterführende Informationen unter <https://hu.berlin/nta-behinderung>

¹ „Formlos“ bedeutet, dass es weder ein Formular noch eine festgelegte Form gibt. Formlose Anträge müssen von der:dem Antragsteller:in eigenständig verfasst werden. Neben den Erläuterungen und Gründen, die der Antragsstellung zu Grunde liegen, sollte der Antrag unbedingt folgende antragsbezogene Informationen enthalten: Vorname, Nachname, Studienfach, Matrikelnummer, ggf. entsprechende Prüfungsnummer sowie ggf. Name der Prüfer:innen.